A Blatt 7.04.2006

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nackenheim

hier: Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Am Wiesendeich; 1. Änderung"

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat am 30. Januar 2006 den Bebauungsplan "Am Wiesendeich; 1. Änderung" einschließlich der Begründung gemäß § 10 BauGB (Baugesetzbuch) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i.V. mit § 24 GemO (Gemeindeordnung) Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nackenheimer Unterfeld und wird über eine Zufahrt ab dem Kreisel an der L 413 (Zufahrt zur B9) erschlossen. Zur Verdeutlichung ist ein Lageplan beigefügt. Geändert wurde die Straßenführung innerhalb des Gewerbegebietes.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1, Zimmer 128, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Durch den nun rechtskräftigen Bebauungsplan kann die zulässige Nutzung eines Grundstückes so aufgehoben oder geändert werden, dass der Eigentümer gem. § 44 BauGB eine angemessene Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Die Gemeinde kann Fehler durch ein ergänzendes Verfahren beheben und die Satzung auch rückwirkend in Kraft setzen.

Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung i. S. des § 24 GemO Rheinland-Pfalz beschlossen.

Satzungen, die unter Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe oder Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan "Am Wiesendeich; 1. Änderung" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Plan hierzu siehe auf Seite 21!

Bodenheim, den 30. März 2006
Reinhold Stumpf, Bürgermeister

A Blatt 7.04.2006

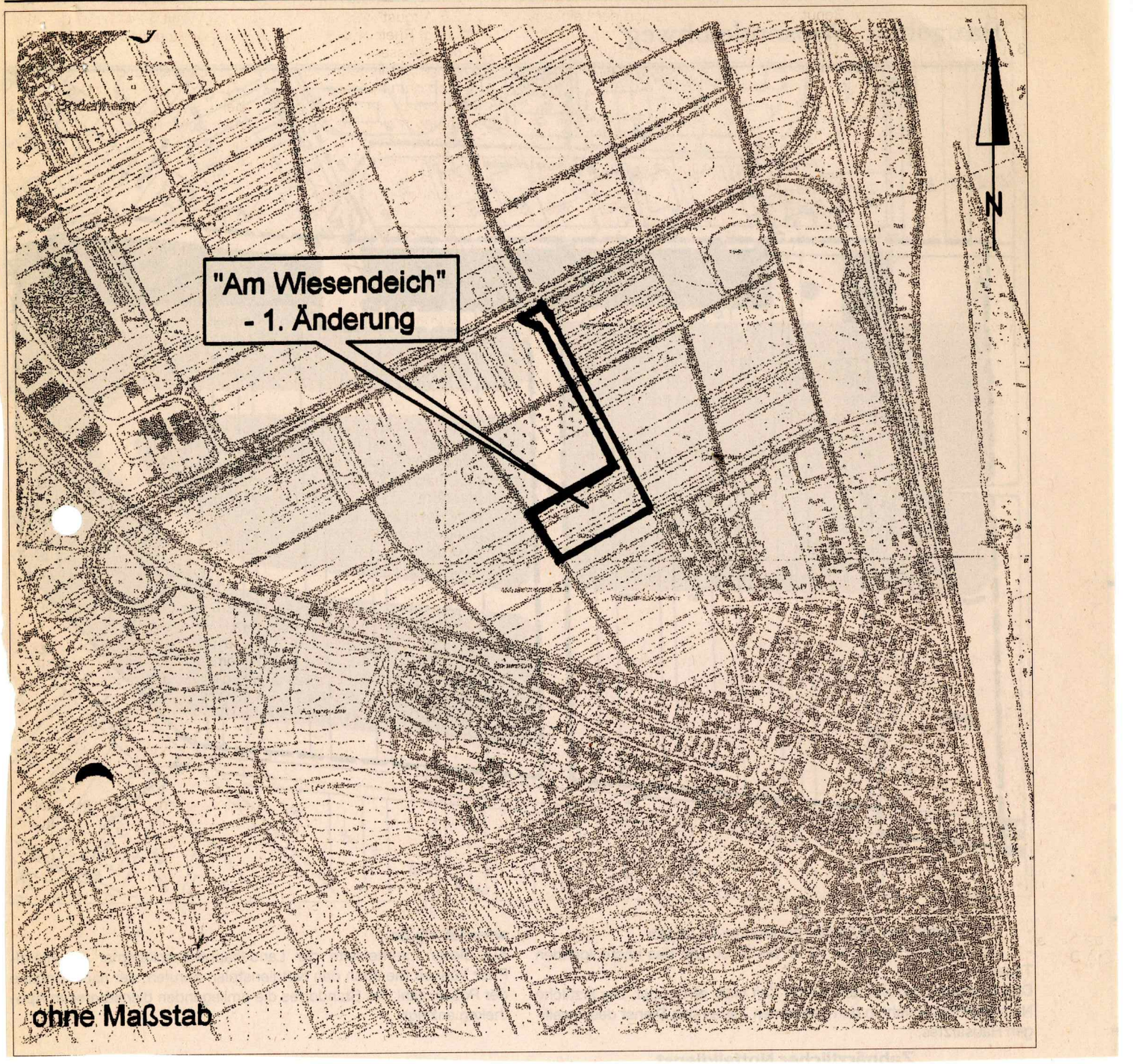
Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nackenheim

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan "Wiesendeichweg"

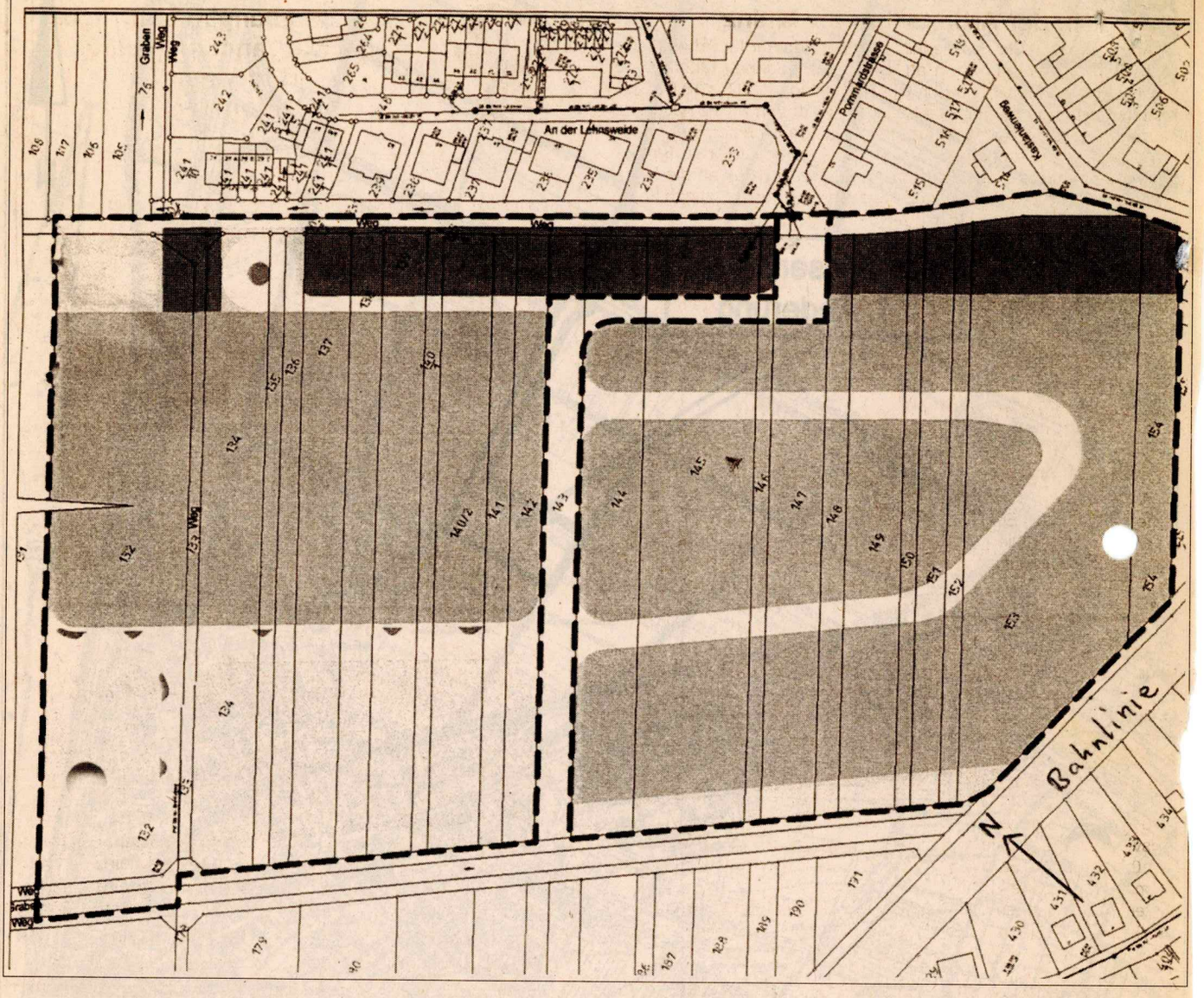
Einladung zur öffentlichen Versammlung

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat in seiner Sitzung am 09. September 2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes **"Wiesendeichweg"** beschlossen. Das Plangebiet liegt nördlich der Bahnlinie und westlich des Gebietes „An der Lehnsweide". Es umfasst in der Flur 9 die Parzellen 132 bis 139, 140/1 und 140/2, 141 bis 154, 158 teilweise, 159 teilweise und 103/2 teilweise. Ausgewiesen werden Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen. Im beiliegenden, nicht maßstäblichen Lageplan, ist der Geltungsbereich mit einer gestrichelten Linie markiert.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Diese Beteiligung zum Bebauungsplan "Wiesendeichweg" wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 09. September 2003 in Form einer öffentlichen Versammlung durchgeführt.


"Am Wiesendeich"
- 1. Änderung
N
ohne Maßstab

Baugebiet „Wiesendeichweg“



- Freitag von 19.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr
- an Feiertagen von 07.00 bis 07.00 Uhr des nachfolgenden Tages.

Die Hausärzte sind während dieser Zeit nicht erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst versieht in den genannten Zeiten den Dienst des jeweiligen Hausarztes.

www.lak-rlp.de

Auf dieser Internetseite der Landesapothekenkammer Rheinland-Pfalz können Sie auch den Notdienstplan abrufen, der nach Eingabe der Postleitzahl des Standortes die umliegenden dienstbereiten Apotheken anzeigt.

Zahnärztlicher Notfalldienst